

Dipl.-Sozialpädagoge
PETER WAGNER

Verfahrensbeistand

Mitglied im Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger
und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche (BVEB e.V.)

Peter Wagner · [REDACTED] Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Abt. für Familiensachen
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

Berlin, d. 24.02.2026

In der Familiensache betreffend das Kind [REDACTED] Klimas, geb. am [REDACTED]

Az.: [REDACTED]

wird nachfolgend Stellung genommen:

Die Stellungnahme basiert im Wesentlichen auf die Kenntnisnahme der Verfahrensakte zum Antrag der Mutter auf Verpflichtung des Vaters zur Auskunftserteilung gem. § 1686 BGB. Auf den gesamten Akteninhalt wird Bezug genommen.

Vonseiten des Vaters erfolgte auf ein Anschreiben des Verf.-B. vom 09.02.2026 bis heute keine Rückmeldung, sodass ein Kennenlernen und Gespräche mit Lukas und dem Vater bisher nicht möglich waren.

Mit der Mutter wurde am 13.02.2026 ein Telefongespräch geführt. Sie bezog sich auf ihre Anträge zur Auskunftserteilung und schilderte die Komplexität der Sachlage in Bezug auf die gegenwärtige Aussetzung des Umgangs mit [REDACTED]

Fazit

Das Amtsgericht Schöneberg hat mit Beschluss vom 13.11.2025 dem Antrag der Mutter teilweise stattgegeben. Dagegen legte der Vater mit Schriftsatz vom 04.12.2025 Beschwerde ein und beantragt die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses, was durch das Kammergericht stattgegeben wurde.

Gem. § 1686 BGB hat die Mutter ein Recht auf umfassende Auskunftserteilungen über die Belange des Kindes durch den Vater. Im Hinblick auf die Aussetzung des Umgangs besteht für die Mutter hierfür ein berechtigtes Interesse, da sie kaum andere Informationsmöglichkeiten besitzt. Ein persönlicher Eindruck von der Entwicklung des Kindes bleibt ihr bis auf Weiteres verwehrt.

Eine Kindeswohlgefährdung durch Auskunftserteilungen seitens des Vaters ist aus der Aktenlage heraus nicht erkennbar. Der Aufwand dessen sollte allerdings für den Vater im Rahmen des Möglichen sein.

Dipl.-Sozialpädagoge
Peter Wagner
[REDACTED] Berlin

Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]

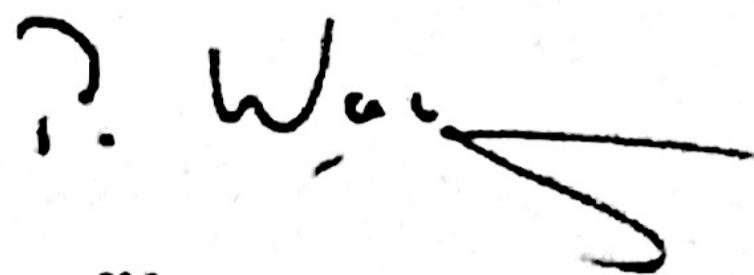
[REDACTED]

[REDACTED]

Im Ergebnis wird empfohlen, den Beschluss vom 13.11.2025 insofern abzuändern, dass Entwicklungsberichte nicht monatlich, sondern vierteljährlich erfolgen. Der Vater beantragte halbjährliche Auskunftserteilung.

Nach Erteilung entsprechender Entbindungen von der Schweigepflicht hätte die Mutter zudem künftig die Möglichkeit, Informationen ohne Umweg über den Vater einzuholen.

Über plötzliche Erkrankungen des Kindes muss die Mutter ohnehin sofort informiert werden.



Peter Wagner
Verfahrensbeistand